

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft
- II G -

Berlin, den 12.6.2014
Tel.: 90227 (9227) - 5249
Fax: 90227 (9227) – 5002
E-Mail: esther.drusche@senbjw-berlin.de

An den

0590 D

Vorsitzenden des Hauptausschusses

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

**Arbeitsbedingungen der Honorarkräfte an Musikschulen und Volkshochschulen
- Schlussbericht -**

47. Sitzung des Hauptausschusses vom 6.11.2013

- Rote Nr. 0590, 0590 A, 0590 B -

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung, im Zusammenhang mit dem Beschluss zu den Drucksachen 17/0449 und 17/1278 Folgendes zusätzlich beschlossen:

„SenBildJugWiss wird gebeten, dem Hauptausschuss zum 28. Februar 2014 zur bestehenden Verordnung zur Scheinselbständigkeit zu berichten, ob Vereinfachungen im Sinne einer Entbürokratisierung, Pauschalierung oder Kompensation für Honorarkräfte, Musikschulnutzer und betroffenen Verwaltungen möglich und vorteilhaft sind.“

Der Berichtsauftrag selbst steht in einem engen Zusammenhang mit dem Auftrag aus der 38. Sitzung des Plenums vom 07.11.2013 zu den Drucksachen 17/0449 bzw. 17/1278, so dass er im Zusammenhang mit der Berichterstattung an das Abgeordnetenhaus zu diesen Drucksachen erfolgt. Der Hauptausschuss hatte am 19.3.2014 zunächst einer Fristverlängerung bis zum 30.5.2014 zugestimmt. Eine erneute Bitte um Fristverlängerung bis zur letzten Sitzung des Hauptausschusses vor der Sommerpause wurde beantragt. Der Hauptausschuss wird über den Abschluss der Bearbeitung parallel zur Mitteilung zur Kenntnisnahme unterrichtet werden. Die Nummer der Drucksache des Abschlussberichts zu dem o.g. Berichtsauftrag des Abgeordnetenhauses lag zum Zeitpunkt der Übermittlung noch nicht vor.

Es wird gebeten, mit nachfolgendem Bericht den Beschluss als erledigt anzusehen.

Der Senat geht davon aus, dass mit dem Berichtsauftrag des Hauptausschusses die Ausführungsvorschriften über Honorare der Musikschulen (AV Honorare MuS) angesprochen sind. Eine „Verordnung zur Scheinselbständigkeit“ gibt es nicht.

Die zum 01. August 2012 in Kraft getretenen AV Honorare MuS wurden unter Berücksichtigung der für die Vertragsverhältnisse mit freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geltenden Rechtslage gestaltet, die auch die Vermeidung sogenannter Scheinselbständigkeit einschließt. Die Ausführungsvorschriften und der als Anlage beigefügte Musterhonorarvertrag wurden mit der Deutschen Rentenversicherung Bund abgestimmt. Die Ausführungs-

vorschriften stehen im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und mit den Forderungen des Landesrechnungshofes von Berlin.

Verwiesen wird auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts: Als Indiz für selbständige Tätigkeit und gegen das Vorliegen abhängiger Beschäftigung wird angesehen, dass die Lehrkraft nur für die tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden bezahlt wird, dass sie ausgefallene Unterrichtsstunden nachholen muss und ein zusätzliches Honorar für die Teilnahme an Konferenzen erhält (BSG, B 12 KR 26/02, RN 24). Muss eine Lehrkraft ihre Tätigkeit auch tatsächlich ausüben, um ein Honorar zu erhalten, so trägt sie in diesem Sinne auch ein Unternehmer (Entgelt-)risiko (BSG 12 RK 26/79, Orientierungssatz 1).

Der Rechnungshof von Berlin führt in seiner Prüfmitteilung zu den bezirklichen Musikschulen vom 30. Dezember 2008 u.a. aus: "Für die auf Honorarbasis beschäftigten Lehrkräfte ist die Abrechnung der tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden Basis für die Honorarzahlung."

Nach eingehender Prüfung der Ausführungsvorschriften im Sinne des Berichtsauftrags besteht im Ergebnis kein Änderungsbedarf für die Ausführungsvorschriften selbst. Anpassungswünsche der Bezirke, die ebenfalls in den letzten Monaten erneut geprüft wurden, führen zu keinem anderen Ergebnis. Der Senat ist überzeugt, dass der Regelungsgehalt der Ausführungsvorschriften einem haushalts-, verwaltungs- und vertragsrechtlich adäquaten Handeln entspricht.

Mit freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbarende Leistungen sind danach konkret zu beschreiben und zu vereinbaren sowie die Ausführung der beauftragten Leistungen nachzuweisen und die Leistungserbringung durch die Honorarkraft konkret abzurechnen. Dieses Verfahren ist für die Verwaltung rechtlich notwendig und stellt keine Bürokratie dar.

Die Honorarregelungen für freiberufliche Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer sind für diese Personengruppe vorteilhaft, da sie weit über die Leistungen für andere freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinausgehen. So sehen die Honorarregelungen u.a. eine Dynamisierung der Honorarsätze in Anlehnung an die Tarifentwicklung für die Angestellten des Landes Berlin vor und sichern - bei unveränderter Rechtslage - deutliche Honorarsteigerungen für die nächsten Jahre. Arbeitnehmerähnliche Honorarkräfte erhalten zudem auf Antrag ein Ausfallhonorar bei ärztlich bescheinigter Leistungsunfähigkeit bis zu sechs Wochen je Kalenderjahr.

In Beratungen mit den Bezirken wurde festgestellt, dass die Verwaltungspraxis bei der Anwendung der Ausführungsvorschriften und des Mustervertrages weiter evaluiert werden sollte, um das Verwaltungshandeln zu optimieren. Entsprechende Prozessanalysen können jedoch nur in den Bezirken selbst durchgeführt werden. In diesen Punkten steht die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft weiter im Gespräch mit den zuständigen Amtsleitungen für Weiterbildung und Kultur und den Musikschulleitungen der Bezirke.

In Vertretung
Mark Rackles
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft